

Jahrgang 1802 – 1803

S. 3

**Schreiber in Beistand seines Vaters ./ Schreibern**

publ. den 17. May 1882.

In Appellationssachen des Kutschers Joachim Christian Schreiber in Beistand seines Vaters des Altsitzers Schreiber zu Beez Verkl. anjetzt Appellanten, wider die Marie Dorothee Schreibern zu Beez, und den Bauer Martzahn daselbst als Curatoren des Kindes derselben Kl. und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß formalia remedii zwar richtig, quoad materialia aber die Beschwerden unerheblich, mithin Sententia a qua de publ. den 21. Novbr: 1801. lediglich zu bestätigen, und Appellant den Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Denn Verklagter hat fol: 9 act: 1. Inst: ganz bestimmt und deutlich zugestanden, daß er in den letzten anderthalb Jahren, da er mit der Kl. zusammen gedient, fleischlichen Umgang mit ihr gehabt habe,

und das Ende dieses Zeitpunkts hat er selbst, noch in der jetzigen Instanz auf Michaelis 1800 angegeben. Sein jetziger Widerruf und Einschränkung dieses Verhältniß bis zu Johannis 1800 ist mit gar keinen Gründen, unterstützt und es kann daher keine Rücksicht hierauf genommen werden.

Process Ordnung T. X. §. 17.

Sein Vorgeben, daß sein Beischlaf nicht hat von Folgen sein können, verdient keine Rücksicht, da Verkl. dieses selbst nicht bestimmen, und viel weniger erweisen kann; die Gesetze aber weiter nichts erfordern, als daß die Zeit des Beischlafs mit der Niederkunft übereinstimme, welches hier der Fall ist. Eine Herabsetzung der erkannten Summen findet nicht statt, da überall die niedrigsten Sätze angenommen sind, und wird es sich bei der Execution finden, in wiefern der Appellant zu bezahlen im Stande sei, oder nicht, bei Festsetzung der Schuldigkeit desselben kann aber hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 29 – 30 b

**Boettgen ./ Henning**

publ. den 10. Juny 1802.

In Appellations Sachen der Charlotte Boettgen im Beistande ihres Vaters des Böttchermeister Boettge zu Lehnin, und in adhaesione des Stellmachermeisters Ploese als Vormundes deren Kindes Kl: und Appellanten, wider den Lehn Schulzen Andreas Henning zu Gochlsdorff für sich und im Nahmen seines minderjährigen Sohnes Johann August Henning Verkl. und Appellaten.

Erkennet pp.

daß die Förmlichkeiten zwar richtig, hauptsächlich aber Sententia a qua des Justitz Amts Lehnin de publ. den 7. May 1801. lediglich zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten, die Gerichts Kosten jedoch bey deren Armuth niederzuschlagen.

V. R. W.

Die einzige Zeugin, welche einigermaßen zum Vorteil der Kl. deponirt hat, ist die jetzt verehl. Maas, geb. Nickel, welche mit der Kl: zusammen bey Hennings gedient hat. Sie hat gesehen:

daß der August Henning der Kl. auf die Mädchenkammer nachgegangen, derselben dort um den Hals gefallen ist, und sie zur Erde geworfen hat.

Ferner sagt sie von eben diesen beiden Personen:

daß sie mit einander gespaßt, und sich gebalgt hätten, wiewohl junge Leute zu thun pflegen,

allein sie fügt hinzu:

wie sie nie gesehen habe, daß selbige unanständige Dinge vorgenommen hätten.

fol: 21. et 22. act: Commiss:

Sie bestätigt:

daß beide manchen Abend bei der Barthen zugebracht hätten.

Sie sagt aber, so wie auch die ebenfalls als Zeugin abgehörte Barthen selbst:

daß dies in Gesellschaft des übrigen Henningschen Gesindes geschehen sey,

und die Barthen setzt hinzu:

die Kl. und Henning hätten mit einander gedemmelt, oder sich gebalgt, wie junge Leute zu thun pflegten.

Sie habe aber nie gesehen:

daß sie sich geküßt, umarmt, oder unanständige Gebärden vorgenommen hätten.

fol: 19v et 20. act: Commiss:

Dagegen bekundet die Maas einen Vorfall, wo die Kl: mit dem Knecht Grüneberg in einem Bette gelegen habe. Es sei nemlich zu der Zeit, als die Soldaten im Jahre 1800 von Potsdamm zurückgekommen wären, in der Nacht ein heftiges Gewitter entstanden, der Grüneberg welcher auf dem Boden über die Mädchenkammer geschlafen habe, sei zu ihr und der Kl: heruntergekommen, habe geklagt, daß ihm vor dem Gewitter greue, und gebeten, ihn in ihr Bette aufzunehmen, dies hätten sie gethan, der Grüneberg habe an der Wand, neben ihm die jetzige Kl. und neben dieser sie/die Zeugin, gelegen, so hätten sie einige Stunden zusammen geschlafen; der Grüneberg sowohl als auch die Kl.. wären völlig in ihren Kleidern geblieben.

fol: 22. actis: Commiss.

Wenn nun gleich ein unerlaubter unzüchtiger Umgang mit dem Grüneberg nicht geradezu zu erwiesen ist, und noch weniger, daß solcher einen solchen Umgang mit dem Henning vorhergegangen sei, so muß der Verdacht in Ansehung des Grüneberg immer weit stärker bleiben, als der gegen den Henning, weil letzterer noch so sehr jung war.

Die Kl: hat wiederholt behauptet, daß sie die Zeit des Beischlafs nicht genauer bestimmen könne, als daß solcher zwischen Weihnachten 1799. und Michaelis 1800. zum erstern erfolgt sey, und daß sie sich 3 ½ Woche vor Pfingsten zuerst schwanger gefühlt habe. Dieser Punkt fällt auf den 7. May 1800. Wäre die Behauptung der Kl. gegründet, so müßte die Schwängerung durch den Henning zwischen den 29. April / als dem 285ten Tage vor der, nach der Behauptung beider Theile, am 11. Februar 1801 erfolgten Niederkunft der Kl: / und dem 7ten May 1800 erfolgt sey, dazumal war aber der Henning erst 4. Monathe über 14. Jahr alt.

Der Justitz Amtmann Augustin hat zwar unterm 23. July 1801. registriert.

Daß der August Henning von einer für sein Alter ungewöhnlichen Leibesgröß und starkem Körperbau sei.

Der Rathmann Fritze bekundet:

Daß der Henning zu der Zeit, als die Kl: ihn zuerst der Vaterschaft beschuldigt, klein auch kränklich gewesen sei.

Anjetzt nach Verlauf von 2. Jahren kann seine damalige Zeugungsfähigkeit durch kein Gutachten eines Medici näher ausgemittelt werden.

Die behauptete Privat Unterhandlung hat Kl: auch nicht erwiesen. Denn der Rathmann Fritze hat bestritten, daß er dem Vater der Kl. 6. Friedrichsd'or gebothen habe, und will demselben nur vorgestellt haben:

Daß seine Forderung eine Geldprellerey und der Sohn des Verkl: noch ein Kind sey, mithin letzterer auch nicht Vater zum Kinde seiner Tochter sein könne,

Es ist folglich nicht soviel beigebracht, daß auf ein Suppletorium erkannt werden könnte, und auf ein purgatorium kann auch nicht erkannt werden, da der HauptVerkl. noch nicht 18. Jahr alt ist, woraus denn die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses, und die Verurteilung in die Kosten von selbst folgt.

(L.S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 31 b – 32 b

**Schmidt ./.** verehl. **Hannemann**

publ. den 10. Juny 1802.

In Sachen des Fürstunterthan Ludwig Schmidt zu Joachimsthal, Bekl: und Appellanten, wider die Louise Christine Neuendorff verehl: Hannemann im Beistand ihres Ehemannes des Tagelöhner Hannemann und in Beitrit des Curatoris ihres Kindes des Bürger Küther daselbst Kl: und Appellaten.

Erkennet pp.

daß die Kl. annoch ernstlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne sich der Gefahr als meineidig gestraft zu werden, aus zusetzen, einen Eid dahin leisten könne:

daß sie in der Zeit vom 22. May 1794. als den 285. Tag bis zum 7. August 1794. als den 210. Tag vor ihrer am 5ten Merz 1795. erfolgten Niederkunft mit dem Bekl. sich fleischlich vermischt habe,

und wenn sie diesen Eid ableistet, das Erkenntniß des Justitz Amts Grünnitz de publ: den 12. Novbr. 1801. lediglich zu bestätigen, im Nichtschwörungsfalle aber gedachtes Erkenntniß dahin abzuändern:

daß die Kl. mit der Klage gänzlich abzuweisen, in beiden Fällen aber die Kosten beider Instanzen zu compensiren. VRW.

#### Gründe.

Aus der Erklärung des Bekl: daß er in der Zeit von Michaelis 1794. auf 1. Jahr zurückgerechnet, mehrmals mit der Kl: den Beischlaf gepflogen habe, ist noch nicht genügsam zu ersehen, ob der Beischlaf innerhalb des gesetzlichen Zeitraums, nemlich 210ten und 285ten Tages vor der am 5. Merz 1795. erfolgten Niederkunft der Kl: vollzogen worden, A. L. R. P. II. T. 1. § 1089, da von Michaelis 1794. bis zum 5. Merz 1795. nur 156. Tage verlaufen sind. Die Kl: hat sich aber zur eidlichen Bestärkung ihrer Behauptung erboten, daß der Bekl. der Vater ihres Kindes sei, und es hat auch kein Bedenken haben können, die Kl: zu diesem Eide zu laßen, da der Bekl. überhaupt den mit ihr vor ihrer am 5. Merz 1795 erfolgten Niederkunft gepflogenen Beischlaf eingestanden hat, ferner in dem fol: 2. der Cammergerichts acten beigebrachten Taufschein des Kindes bemerkt worden, daß derselbe sich für den Vater dieses Kindes bekannt habe, auch geständlich der Bekl: im Jahre 1794. Willens gewesen ist, die Kl: zu heirathen. Was der Bekl. dagegen ein wendet, ist völlig unerheblich. Denn wenn gleich die Kl: ihr mündliches Versprechen den Kl: zu heirathen, nicht erfüllt, sondern einen andern Mann geheirathet hat, so kann doch dieses auf die Verbindlichkeit des Bekl: zur Alimentation des mit ihr erzeugten Kindes keinen Einfluss haben. Eben so wenig Rücksicht verdient die bloße nicht einmal bescheinigte Vermutung des Bekl:, daß die Kl: außer ihm noch mit mehrern Mannspersonen zu gleicher Zeit sich

abgegeben habe, da, wenn sonst nur die Niederkunft derselben mit der Zeit des vom Bekl: mit ihr gepflogenen Beischlafs übereinstimmt, dieses nach bekannten Rechten seine Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes begründet, und ist daher sowohl in der Hauptsache, als auch nach Vorschrift der P. O. P. 1. T. 23. §. 6. in Absicht der Prozeßkosten, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1802

S. 33 – 34

**Freyschmidt ./.. Trieb's jezt verehel. Schulz**

Publ. den 10ten Juny 1802.

In Sachen des Chirurgus Carl Otto Wilhelm Freyschmidt zu Templin, Bekl. und Appellanten wider die Marie Elisabeth Trieb's, jezt verehelichte Schulz, in Beistand ihres Ehemannes des Schneider Schulz und des Curatoris ihrer unehelichen Kinder des Garnwebermeister Trieb's daselbst Kl. und Appellaten

Erkennt der Ober Appellations-Senat des Königl. Kammer Gerichts für Recht:

Daß Klägerin nicht 20 rt. sondern 30 rt. auf ihre Forderungen sich in Abrechnung bringen zu laßen schuldig, hernach Sententia a qua de publ. den 24. April 1801. abzuändern, im übrigen aber zu bestätigen, auch von den Kosten dieser Instanz blos die Urteils Gebühren in der Art zwischen beyden Theilen zu vertheilen, daß der Beklagte 5/6 und die Klägerin 1/6 derselben zu übernehmen schuldig, im übrigen aber der Beklagte alle Kosten dieser Instanz allein zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Forderung der Klrinn wegen ihrer Abfindung und wegen der Tauf- und Entbindungs Kosten und Alimente für ihre beiden unehelichen Kinder kann an sich gar keinem rechtlichen Bedenken unterworfen seyn, da der Bekl. die Klrinn als eine vorher unbescholten gewesene Person geständlich zweimahl geschwängert und sich für den Vater ihrer beyden Kinder bekannt hat. Die Vorschrift des A. L. R. P. II T. I. §. 1095. wornach die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden, hat noch keine gesetzliche Kraft, weicht von den gemeinen Rechten ganz ab, und findet daher noch keine Anwendung. Die Behauptung des Bekl. daß die Klrinn die Erstattung der auf das älteste Kind verwandten Alimente nicht von ihm fordern könne, weil dieses Kind zur Zeit der angestellten Klage schon das 14te Jahr zurückgelegt gehabt, und deßen Erziehung also bereits beendet gewesen, ferner da die Klrinn als Mutter der Kinder zur Alimentation derselben principaliter verpflichtet sey, und daher die Klrin auch für das zweyte Kind pro praeterito keine Vergütung der Alimente fordern könne, ist in den Rechten nicht gegründet, und verdienen solche offenbar irrige Grundsätze eigentlich gar keine Wiederlegung.

Nicht die Mutter, sondern der Vater der Kinder ist principaliter verbunden, für den Unterhalt derselben zu sorgen. Hat die Mutter die Kosten der Alimentation bestritten, so hat sie die Negotia des Vaters derselben gerirt, und sie kann daher actione negotiorum gestorum die Erstattung der Kosten der Alimentation vom Vater fordern.

Lauterbach Coll. Th. pr: L. XXV. T. III. § XIII seq:

Hellfeld Jur. for: § 1289.

A. L. R. P. II. T. II. § 628. seq:

Es kann also nur darauf ankommen,

ob der Bekl. der Klägerinn bereits so viel gegeben hat, als sie für sich und die Kinder zu fordern berechtigt war?

Dies hat nun der Bekl. nicht erwiesen. Die f. 60 abgehörten Zeugen haben hierüber nichts erhebliches ausgesagt, und nicht einmal so viel bekundet, daß der Bekl. noch zum Erfüllungs Eide in Absicht seiner Behauptung gestattet werden könnte, zumal durch den f. 58<sub>y</sub> der Klägerinn deferirten und von ihr abgeleisteten Eid schon so viel feststeht, daß sie weder für sich noch an Alimenten für die Kinder, ein mehreres vom Beklagten erhalten habe, als 30 rt. Es können daher nur diese 30 rt. und folglich außer den im vorigen Urtheil schon erwähnten 20 rt. nur noch 10 rt. von der Forderung der Klrin in Abzug gebracht werden. Die Klrin hat zwar f. 3. 11<sub>y</sub> 22. 30<sub>y</sub> 34. der CGA außerdem eingeräumt daß der Bekl. auch noch einige zusammen 13 rt. betragende Ausgaben für Kleidungsstücke für die Kinder bestritten, ferner den Schul- und privat-Unterricht derselben, eine Zeitlang bezahlt, und ihnen in allem für 4 g. Schreib-Materialien gegeben habe.

Es kann ihr aber nicht zugemuthet werden, sich dieserhalb noch etwas von ihren Forderungen in Abzug bringen zu lassen, da sie schon mehr als den Betrag dieser Ausgaben dadurch eingebüßt hat, daß im vorigen Urtheil ihr die Alimente für die Kinder nicht, wie sie verlangen konnte, bis zum zurückgelegtem 14ten sondern nur bis zum zurückgelegten 12ten Jahre der Kinder zuerkannt, der Betrag dieser Alimente äußerst geringe, nemlich nur auf 8 rt. für jedes Kind jährlich festgesetzt worden. Es ist daher sowohl in der Hauptsache, als auch da die Reformatoria unbedeutend ist, die vom Beklagten veranlaßte weitläufige Instruction der 2ten Instanz aber viel Kosten verursacht hat, wegen der Prozeß Kosten, wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 43 b – 44

**Mathis ./ Baer**

publ. den 21. Juny 1802.

In Appellationssachen des JC. Mathis als litis curat. der minorennen Amalie Baer Kl: jetzt Appellantin, wider die sep. Städte Cassen Rentmeisterin Baer geb. Weyener Verkl. jetzt Appellatin.

Erkennet pp.

Daß wenn auch die Formalien des eingewendeten Rechtsmittels richtig, doch in der Sache selbst das Erkenntniß vom 15. Febr: a. c. zu bestätigen, und Appellantin die Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten V. R. W.

Da das zum Grunde der Klage gelegte document schon 1776 ausgestellt ist, und die Vorschrift des Landrechts P: 2. Tit: §. 652 laut welcher den unehel: Kindern ohne Rücksicht ob eine Wittve vorhanden oder nicht, der 6: Theil des väterlichen Nachlasses gebührt zu den suspendirten Titeln gehört, so muß die Entschädigung aus der Novella 89. Cap: 12. §. 4. genommen werden, hierin ist aber ausdrücklich der Sextam den unehel. Kindern nur auf den Fall bestimmt, wenn keine rechtmäßige Ehefrau hinterblieben, neque legitimae conjuge, nec superfit conjux legitima.

Ob die Wittve ihr Erbrecht geltend gemacht, darauf kommt es nicht an, weil die unehel. Kindern nur unter den Einschränkungen, daß weder ehl. Kinder noch eine Wittve existiren, den ihnen bestimmten Partem quotam erhalten sollen, und die Partion welche durch Nichterbeserklärung der Wittve vacant wird, auf sie in Ermangelung eines Erbrechts nicht statt finden kann.

Wollte man daher die separirte Baer auch nur als (...) von den 8000 rthr. annehmen, so kommt doch wieder in Betracht, daß in dem spätern Testamente des Rentmeisters Baer mit seiner zweiten Ehefrau die Kinder erster Ehe, die verehl: Herrwig und der Cammerrath Baer Vater der Kl: wechselseitig wegen dieser 8000 rthr. im Fall des unbeerbt erfolgten Ablebens einer dem andern mit den Kindern zweiter Ehe substituirt werden, mithin diese ein näheres Recht auf den Todesfall des separirten Baer haben, als die Kl. Aus diesen Gründen ist wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 44 – 44 b

**Fleischmann ./ Gerstenberg**

publ: den 21. Juny 1802.

In Appellationssachen des Mühlenmeisters Fleischmann Verkl. und Appellanten, eines, wider die Dorothee Fischer jetzt verehl: Gerstenberg Kl. und Appellatin.

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten unrichtig, auch in der Hauptsache das Urteil erster Instanz der gräflich von Pade(...)schen Gerichte zu Tempelhoff de publ. d. 26 Novbr. 1801 dahin resp: zu ändern, und zu bestätigen, daß es bei der Erklärung der Kl: dem Verkl: das Kind zur eigenen Erziehung überlassen zu wollen, sein Bewenden habe, und Verkl: vom 1. April 1802. angerechnet, der Kl: monathlich 2 rthr. 12 g. Alimente praenumerando bis zum zurückgelegten 13 Jahre des Kindes, oder bis zu der Zeit, da er solches selbst zur Verpflegung übernommen, zu bezahlen schuldig, mit dem mehr geforderten aber Kl: abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben. V. R. W.

Die Kl: hat in zweiter Instanz eingeräumt, daß sie unter der Zeit, da das Kind in Templin bei des Verkl. Schwiegervater gewesen, zum Verkl: geschickt und ihn bitten laßen, er mögte sein Kind wieder zurücknehmen, und daß, als Verkl. dieses nicht gewollt, sie sich erbeten habe, dasselbe unentgeltlich zu sich zu nehmen. Da nun die Klägerin in Diensten war, als sie zuerst das Kind beim Schneider Walberg unterbrachte, hernach aber der Verkl: wie ihm frei stand das Kind zur eigenen Erziehung an sich nahm, solches bei seine Eltern nach Templin brachte, und außer der Kleidung jährlich 25 rthr. Kostgeld erlegte, so hörten alle Anforderungen der Kl. auf. Sie durfte das Kind nicht von Templin wegnehmen, und wenn sie es unentgeltlich zu alimentiren sich offerirte, so stand ihr dieses frei, jetzt aber würde es eine Hintergehung des Verkl. sein, wenn sie dennoch von ihm Zahlung verlangen wollte. Das Interesse des Kindes hört bei diesem Prozeß pro praeterito auf, denn es ist alimentirt. Sie können jetzt wider ihre freiwillige Handlungen und Erklärungen keine Anforderungen machen. Der Verkl: ist aber schuldig, pro futuro vom 1. April 1802. an, das Kind wirklich zu sich zu nehmen, oder dem vor dem Justitz Amte Mühlenhoff geschlossenen Vergleiche zu deferiren.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 48 b

**Kühne ./ Warckenthin**

den 29. July 1802.

In Appellations-Sachen des hiesigen Mahlers Johann Friedrich Kühne Verklagten anizt Appellanten, wider die unverehelichte Wilhelmine Juliane Warckenthin in Beistand ihres Vaters des Stadt Controlleurs Warckenthin zu Liebenwald als natürlichen Vormundes der unehelichen Friederique Louise Amalie Klägern und Appellaten

Erkennet p.

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar richtig, quoad materialia aber die Beschwerden unerheblich, mithin Sententia a qua des hiesigen Stadtgerichts de insinuato den 3ten Maerz 1802.

da das erkannte Quantum so geringfügig ist, daß Klägerin mit einer geringern Summe das Kind gar nicht erhalten kann, vielmehr noch zulegen muß, da ferner bei der ungewissen Einnahme des Appellanten von der Abhörung des von ihm vorgeschlagenen Zeugen Zinnow kein Erfolg abzusehen ist, zumahl da es demselben, wenn er Betriebsahm ist, hier in Berlin an Gelegenheit zum Verdienst nicht leicht fehlen kann, und da ihm ausdrücklich nachgelaßen ist das Kind nach Verlauf von 21 Monaten zur Naturall Verpflegung zu sich zu nehmen,

lediglich zu bestätigen, Appellant den Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten, die Gerichts Kosten jedoch niederzuschlagen. V. R. W.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 49 – 49 b

**Weisse ./ W. Schulzen**

Publ: den 28. Juny 1802.

In Appellationssachen des Schlossermeisters Weisse Bekl. jetzt Appellanten, wider die Wittwe Schulzen geb. Richtern Kl: anjetzt Appellatin.

Erkennet pp.

Daß die erhobenen Beschwerden als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntniß vom 3ten Juny 1801. zu bestätigen, auch Appellant gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instantz nach deren Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Der Verkl. kann nicht leugnen, daß er Anfangs Willens gewesen, die Kl: zu ehelichen, daß er darauf 5. Wochen lang bei ihr in Schlafstelle gelegen, und nach dem Attest des Predigers ist er schon Vorhabens gewesen, sich mit ihr proclamiren zu laßen. Aus einer so vertrauten Bekanntschaft entstehen schon dringende Vermuthungen wider ihn. Er hat aber auch nach der eidlichen Außage des Hoff sich gegen diesen heraus gelaßen, daß er mit der Kl: in einem Bette geschlafen, daß die Kl: ein andermal im bloßen Hemde zu ihm gekommen, daß er aber nicht allein Vater deren Kindes sei. Bei dem Zusammentreffen solcher Umstände findet ein zugeschobener Eid nach Vorschrift der Gesetze nicht statt, die gegen den Verkl. vorhandenen Vermuthungen sind vielmehr von solchem Gewichte, daß die Gegnerin zum Erfüllungs Eide gelassen werden muß.

Allg. L. R. Thl: 2. Tit: 1. §. 1105. 1108. seq.

Hierbei kann also keine Aenderung erfolgen. Eben so wenig bei denen der Kl. im Abschwörungsfalle zugeschriebenen Summen 1 rtlr. 2 g. Entbindungs und Taufkosten und 7 rtlr. Wochenbettkosten ist das Mindeste was einer Geschwächten nach den Gesetzen zukommt, und es kann dabey keine Heruntersetzung statt finden. Mit dem monathlichen Alimentensatz a 1 rtlr. verhält es sich eben so, weshalb Confirmatorie erkannt, und Verkl: sogleich zur Erstattung der Kosten dieser Instantz verurteilt werden muß.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 98 b – 99 b

**Peters ./ Schievelbein**

den 13ten September 1802.

In Appellations Sachen des Accise Buchhalter Assistenten Friedrich / oder Ferdinand August Peters, Verkl. anjezt Appellanten wider die unverehelichte Charlotte Juliane Schievelbein in Beistande des Seidenwürker Meisters Boellke als ihres, und ihrer unehelichen Tochter Litis Curatoris Kl. und Appellatin;

Erkennt der Ober Apellat: Senat, für Recht:

Daß formalia remedii für richtig anzunehmen, auch, in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua de publ. den 4ten Mart d. J. dahin abzuändern

daß Kl. mit der verlangten Ausstattung und Abfindung gänzlich abzuweisen, und daß das Quantum derer ihrem Kinde zu zahlenden Alimente auf 3 rt. monatlich herunterzusetzen,

übrigens aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Die Kl. hat fol. 19<sub>v</sub> eingestanden, daß sie sich von ihrem Vater entfernt und 14 Tage lang, bey einer Käufers Frau, Namens Kauschmann, in der Baum Gaße aufgehalten habe. Dieser Aufenthalt macht die Kl. verdächtig, denn nicht allein der Zeuge Markhausen bekundet fol. 38.

daß, aus allen Umständen zu schließen, diese Kauschmann eine Gelegenheitsmacherin gewesen sey,

sondern die fol. 40<sub>v</sub> abgehörte verehelichte Cesar attestiret auch gerade zu,

daß diese Person, welche unter dem Namen Lotte bekannt gewesen sey, sich von der Kuppeley ernähret habe.

und sezt hinzu:

daß die Kl. sich vor 4. bis 5 Jahren bey dieser Kauschmann aufgehalten habe, bis sie mit dem jetzigen Verkl. bekannt geworden sey.

Der hieraus entspringende Verdacht wird auch durch das nicht aufgehoben, was der Policey Commissarius Manteuffel f. 52 über gedachten Aufenthalt ausgesagt hat, und durch die in der jetzigen Instanz vorgeschlagenen Zeugen, die Kersten und Müllern das Gegentheil hirvon nicht erwiesen worden.

Zur Zeit des von der Cesarn abgelegten Zeugnißes im Nov: 1801. hat die Kl. mit 3. Frauens Personen zusammen gewohnt, die von der Hurerey leben, und dem Marschhausen hat die Kl. selbst gesagt,

daß sie anjezt von dem Schutz Juden Pferdehändler Flesch unterhalten werde.

Die Geschwächten können weiter nichts als Entbindungs, Tauf, und Sechswochen Kosten fordern,

wenn sie sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind, und nur wer eine unbescholtene ledige Weibsperson außer der Ehe schwängert, ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden.

Hat die Geschwächte sich nach dem Beischlaf solcher Handlungen schuldig gemacht, welche nach den Gesetzen die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen können: so verliert sie dadurch ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

A. L. R. P. II. T. I. § 1043. 1044. 1090. (wohl 1091)

Dahingegen kann die Kl. nicht angehalten werden, von denen ihr juxta Decretum vom 20 Aug. a. p. gezahlten 20 rt. Entbindungs Tauf und Wochenkosten etwas zurückzugeben. Sie hatte dafür, und zur Ankaufung des nöthigen Kinderzeuges, zusammen 32. rt. 12 g. gefordert. Der Kl. (wohl der Bekl.) hatte ihr gleich damals 13 rt. zugestanden und nachdem judex a quo solche zusammen auf 20 rt. festgesetzt hatte, hat er diese Summe ohne aller Protestation oder Reservation gezahlet. Folglich ist dieses als eine abgemachte Sache anzusehen.

In Ansehung der Alimente für das Kind kann solches unter 3 rt. nicht erhalten werden und wenn gleich Verkl. nach dem Atteste fol. 69. nur 16 rt. 16 g. monathliches Gehalt hat: so ist doch von ihm eingestanden, daß er von seinem Vater 2000 rt. ererbt habe, und sein Einwand, daß er solche durchgebracht habe, ist wohl nicht dargethan.

Ein Alimentations-Quantum von 3 rt. ist daher seinen Vermögens Umständen, und den Bedürfnissen des Kindes, angemessen, mithin aus vorstehenden Gründen, wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 126 – 127 b

**Graab ./ Briesemeister**

Publ. den 25. October 1802.

In Sachen des Christian Friedrich Graab und dessen Vaters des Brau Eigen Christian Graab zu Oderberg Verkl. und Appellanten, wider die unverehl. Marie Briesemeister in assistentia Curatoris, und in adhaesione des Bürgers Biesel, als Vormundes ihres Kindes Kl. und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß Appellanten durch die im Revisionsurteil vom 4. Decbr: 1801 angeordnete Instruction etwas das eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses bewirken könnte, nicht angeführt, mithin es nicht allein bei dem der Kl. auferlegten Erfüllungseide, sondern auch überhaupt bei dem Appellations-Erkenntnisse de insinuato den 12. August 1801. zu belassen, und Appellanten sämtliche seit dieser Zeit aufgelaufene Prozeßkosten resp: allein zu tragen, und der Kl. praevia liquidatione et moderatione zu erstatten gehalten. V. R. W.

Die fol: 10. act: Commiss: abgehörte Thieden giebt zwar der Kl. kein vortheilhaftes Zeugniß. Indessen führt sie keine Thatsachen aus eigener Wissenschaft aus, sondern spricht nur von einem Gerüchte und setzt selbst hinzu:

daß sie nicht bestimmen können, in wie fern dieses der Fall gewesen sei.

Ihr nachheriges dem zuwider laufendes Urteil kann daher nicht als ein Zeugniß gelten

Process: Ord. Tit: X. §. 194.

Die Deposition der Griesen fol: 9. act: Comm. hat gantz das Ansehen, als ob der Tischlergeselle die Neugierde der Zeugin durch eine Erdichtung habe bestrafen wollen. Ueberdem hätte derselbe dadurch, daß er sich derer von der Klägerin genossenen Gunstbezeugungen berühmt, seine eigene Schande bekannt.

Der Prediger Scherwintzky welcher im Gantzen die Aufführung des Verkl. zu loben sucht, deponirt fol: 123. act: II. inst: zugleich von leichtsinnigen Fehlritten desselben, welche er aber weiter nicht angegeben hat, und der fol: 127 act: alleg: abgehörte Geselle Hauck ist ein testis de audita auditus.

Dahingegen muß man nach der Aussage der verehl: Gerstaedt fol: 10. act: Commiss: als halb erwiesen annehmen.

daß der Erstverkl. den Beischlaf mit der Kl: gegen seine Eltern eingeräumt habe, und bey einem solchen außergerichtlichen Geständnisse eher auf den Erfüllungseid erkannt werden.

Die Kindermann hat hiervon die specielle Ursach angezeigt

daß dazumal bey der Gerstaedten Juden Nachtquartier genommen hätten, und Zeugin sich mit deren Kinde zuviel beschäftigt habe, als daß sie auf das, was zwischen der Graab und der p. Gerstaedt gesprochen worden, hätte merken können.

Die andere Zuhörerin war eine Tochter des Pippo, und folglich mit dem Verkl. verwandt.

fol: 22. act: I. inst:

Sollte aber diese Zeugin auch nicht mit der Wahrheit zurückgehalten haben, so könnten doch denjenigen Worten

Nach der Zeit, welche mein Sohn sagt, ist das Kind 4 Wochen zu früh gekommen.

gesprochen seyn, ohne daß die Kindermann und Pippo hierauf attendirt, und solche gehört haben. Auf die Aussage der beiden letzten kann daher nicht reflectirt werden.

Process. Ord: tit: X §. 242.

Die Sache ist folglich in der vorigen Lage, daß wegen derer gegen beide Theile obwaltenden Praesumtionen auf einen nothwendigen Eid erkannt werden muß, und in einem solchen Fall soll eher auf den Erfüllungs als Reinigungs Eid erkannt werden.

A. L. R. P. II Tit: I §. 1118.

Hieraus ergibt sich zugleich die Verbindlichkeit der Verkl. zur alleinigen Tragung derer seit dem vorigen Appellations Erkenntnisse aufgelaufenen Kosten, und daher wie geschehe zu erkennen gewesen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 128 – 130

**von Bülo ./ Fuchs**

Publ. den 18. October 1802.

In Appellations-Sachen des ehemaligen Russischen Majors von Bülo auf Zeesen Verkl. itzt Appellanten, wider den Seidenwirkermeister Fuchs, als Vormund der unehl. Tochter der Maria Elisabeth Baln gebohrene Arndt Antoinette Friederique Caroline Kl. itzt Appellaten.

Erkennet p p.

daß Kl. zu dem erkannten Erfüllungseide de ignorantia nicht zu verstaten, vielmehr Verkl. von dessen Ansprüche zu entbinden, hier nach das Erkenntniß vom 1. July 1802. abzuändern, und die Kosten beider Instantzen jedoch nur vom 8. Merz a. c. an zu compensiren. V. R. W.

Der Justitz C: Knack, welcher für die Hauptklägerin, die Mutter der Appellatischen Curandin als Klr: aufgetreten ist, kennt diese Person so wenig, daß er weder im Laufe des Prozesses, noch itzt deren Aufenthalt anzugeben vermögt hat, und sie daher im Publicationstermin des Haupterkenntnisses als eine Vagabonde bezeichnet hat. Persönlich hat sie sich nie eingefunden, und so sehr auch der Verkl. auf persönliche Gestellung angetragen hat, und darauf zu bestehen befugt war, so hat jene doch nie getraut, sich zu zeigen, und vom Anfange an eine höchst verdächtige Rolle gespielt. Wäre also die Hauptklage zur zweiten Instanz gediehen; so würde sie unstreitig, nach mehr aufgeklärter Sache eine günstigere Wendung für den Verkl. genommen haben, und die bis dahin versteckt gebliebene Klägerin würde bei so unbestimmten und dunkeln Aussagen nicht ganz verdachtloser Zeugen wohl nicht vorzüglich zu einem nothwendigen Eide zugelassen worden seyn. Man darf jedoch auf diese verdächtige Umstände jetzt nicht zurückgehen, oder über die angebliche Person der unsichtbar gebliebenen Hauptklägerin noch nähere Untersuchung veranlassen, da das erste Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, und damit schon diese Nachklage des Vormundes deren unehelichen Tochter zerfällt.

Er war der Klage der unehl. Mutter beigetreten, und diese Klage umfaßte sowohl die persönliche Ansprüche der angeblichen Mutter, als die Alimentation der unehelichen Tochter. Der Kl. wurde im Erkenntniß vom 21. Januar 1802. der Erfüllung Eid über den gepflogenen Beischlaf und dessen Zeitpunkt zuerkannt, und dabei auf den Nichtschwörungsfall die definitive der gänzlichen Abweisung der Klage festgesetzt. Zwar ist aus einem Verstoß dies Erkenntniß nicht nahmentlich auf den mitklagenden Vormund gerichtet worden, er ist jedoch nach der officiellen Note unter der Publications Resolution zum Termin der Eröffnung dieses Erkenntniß vorgeladen worden, und sein Ausbleiben könnte daher allein für seinen Theil von Vortheil seyn. Es war aber ganz unschicklich, da in folgender Instanz, wenn er auch selbst appellirt hätte, wozu doch nicht der mindeste rechtliche Anlaß war um ein günstigeres Erkenntniß für seine Curandin zu erwirken, das Gegenteil vielmehr bei Fortsetzung der gegenseitigen Appellation wahrscheinlich war.

Wenn also auch sonst der Vormund selbst wenn die Mutter es auf einen Prozeß gegen angegebenen unehel. Vater nicht erkennen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß gegen dieselben antragen kann.

Allg. Landrecht PII. Tit. 2. §. 617.

So fällt doch eine SeparatKlage weg, wenn er gemeinschaftlich mit der Mutter schon aufgetreten ist. Dann muß er als Consors des Prozesses das erfolgte Erkenntniß auch gegen sich gelten lassen; er muß auch die Folgen die aus verweigerter Eidesleistung seiner Mitklägerin nach den Gesetzen entstehen übertragen, und das Purificationsdecret vom 8t. Merz 1802., welches nur einen Theil des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses umfaßt, war daher unrichtig gefaßt, und hat durch seine Unrichtigkeit auch allein Anlaß zu der unzulässigen Reassumption des Prozesses gegeben.

Der Gegenstand des Prozesses war zwar in sofern teilbar, daß die Geschwächte für ihre Person besondere, und für ihr unehel. gebornes Kind wieder andre Ansprüche machte. Beide Ansprüche aber waren in gantz untrennbarer Verbindung in Absicht des Ursprungs. Beide hatten nur dann rechtlichen Grund und Erfolg, wenn ein mit der Niederkunft gesetzlich zusammentreffender Concubitus erwiesen war, die Mutter hat aber den zur Erfüllung dieses Beweises von ihr geforderten Eid nicht abgeleistet, sie blieb im Schwörungstermin aus, so wenig ihr Mandatarius, als der Vormund ihrer unehel. Tochter wissen ihren Aufenthalt noch bis jetzt nicht, und die Sache ist dadurch, nach gesetzlicher Vorschrift in der Lage, daß der Richter annehmen muß, die HauptKl. habe den Eid nicht schwören können, es sei unwahr, daß sie zu der angegebenen Zeit dem Verkl. concumbirt, und unerwiesen, daß er Vater des partus v: 17. Septbr: 1801. sey, daraus folgt, daß so wenig die Kl. für die Person, aus dem von ihr angegebenen vom Verkl. bestrittenen, und von ihr unerwiesenen Verhältnisse Anforderungen an den Verkl. machen kann, als das Kind dessen Vater dieser sein soll, aber erwiesen nicht ist. Ein Eid de ignorantia kann unter solchen Umständen für den jetzt aufs neue als Kl. aufgenommenen Vormund der von allen Vorgängen gar nichts weiß, der weder die Kl. noch den Verkl. kennt, in keiner Ansicht der Sache gestattet werden, um so weniger, da er gerade das Gegenteil von demjenigen bewürken würde, was aus der Nichterscheinung der Hauptkl. und deren Verweigerung den ihr zuerkannten Eid abzuleisten, für völlig erwiesen angenommen werden muß.

Kl. der solchergestalt ein rechtskräftiges Erkenntniß wider sich hat, kann nicht aufs neue ex eodem fundamento, dessen Richtigkeit schon durch den nicht abgeschlossenen Erfüllungseid der Hauptkl. für entschieden angenommen werden muß, neue Ansprüche machen, noch weniger in deren (...) einen Eid leisten, den sie selbst, auf deren Handlung es doch dabei allein kommt, zu leisten sich nicht getraute. Er muß vielmehr mit dieser Nachklage gänzlich abgewiesen werden.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 157 – 158

**Teichert ./ Moses Caspari**

publ. den 2. Decbr: 1802.

In Sachen der unverehl. Christiane Teichert in Beitrit des Schuhmachermeister Bresemann als Vormundes ihres unehl. Kindes Kl: und Appellanten, an einem wider den Juden Moses Caspari Bekl. und Appellaten am andern Theil.

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis beobachtet, und ad materialia das Urtheil erster Instanz vom 5ten April p. dahin abzuändern, daß Bekl. nicht wie geschehen, zum Eide zu verstaten, vermögte vielmehr Kl. Christiane Teichert nach ernstlicher Prüfung, ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen als Meineidig bestraft zu werden, einen Eid dahin abzuleisten

daß sie in der Zeit vom 6. Juny bis 2ten Septbr. 1799. zu Franckfurth an der Oder sich mit dem Bekl. fleischlich vermischt habe,

Bekl. nach Abschwörung dieses Eides für den Vater des von der Kl. am 6ten April 1800. gebohrnen Kindes zu achten, und verbunden, der Kl: an monatlichen Alimenten 3 rthl. jeden Monath praenumerando bis nach zurückgelegtem 14ten Jahr des Kindes die rückständigen vom 1. April 1800 anzunehmende Alimente aber nebst 20rthl. pro defloratione binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen. Würde demgegen Kl. diesen Eid nicht ableisten, dieselbe mit der Klage abzuweisen, endlich die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

V. R. W.

Gründe

1) Es läßt sich nicht behaupten, daß die Klage unzuläßig sey, weil Kl: solche nicht binnen der von der Resolution des Magistrats zu Franckfurth vom 17. Februar 1800 geordneten Frist anstellte, und den Revers de eodem dato ertheilte, indem kein Praeclusions-decret ergangen ist, und in dem Reverse keine förmliche Renunciation aller Ansprüche aufgenommen worden, welche überdem den Rechten des Kindes immer nicht nachtheilig sein würde, die Kl: muß, wie geschehen zu Eide über den behaupteten Beischlaf verstatet werden, denn der Lichterfeld deponirt, Bekl: habe gegen ihn, als er zur Abfindung der Klgrin aufgefordert worden, den Beischlaf vollzogen zu haben, nicht geradehin geleugnet, vielmehr geäußert, daß er mit der Kl. wie es in Wirthshäusern zu gehen pflege, gedemmet habe als sie das Bette gemacht.

2) Bekl: muß in der Correspondenz mit seinem Mandatorius Laenderopp einräumen, mit der Kl. geschäkert zu haben.

3) Er hat mit ihr wegen der Abfindung privatim unterhandelt, und pro redimenda vexa die nicht unbedeutende Summe von 35 rthr. gezahlt, und sich den qu. Revers darüber geben lassen.

4) Endlich erscheint er nach der Aussage der Wittve Koenig als ein solcher, zu dem man sich der That wohl versehen kann, mithin finden die Depositionen des Landrechts §. 1108. seq: Tit: 1. P. 1. Anwendung, um so mehr, da nicht erwiesen worden, daß Kl: einen unzuchtigen Lebenswandel geführt habe. Die auf die Ableistung des Eides bestimmte Folgen rechtfertigen sich von selbst, so wie das Quantum der 3 rthr. an monatlichen Alimenten und 20 rthr. pro defloratione den Verhältnissen der Interessenten angemessen, daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 160 – 160 b

**Silter ./.** Christeiner

den 22 Novbr. 1802.

In Sachen des Fuhrmanns Knechts Silter Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Christeiner, Klägerin und Appellatin

Erkennet p.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quo ad materialia aber Sententia a qua de publ. den 2. April c. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

Durch die Aussage des Beklagten Brodherrn ist die Behauptung der Klägerin nicht widerlegt worden, es hat also die auf wahrscheinliche Angaben gegründete Meinung derselben, daß Beklagter ein monatliches alimentations quantum von 2 rt. geben könne, das zu ihrem Besten entscheidende Gewicht, zumahlen er nicht leugnen kann, daß er schon einmahl das Kind dafür unter bringen wollen, es ihm überlaßen ist, nach 4 Jahren den Versuch zu machen, das Kind wohlfeiler zu verpflegen und deshalb zu sich zu nehmen.

Es ergibt sich von selbst, daß die Klägerin solches dafür nicht unterhalten kann, und als Vater muß Beklagter doch vorzüglich dafür sorgen, allenfalls muß es sich bei der Execution zeigen, ob und was Beklagter in gegenwärtiger Rücksicht zu leisten im Stande ist; weshalb wie geschehen erkannt worden.

(L.S) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 161 – 162

**Randow ./ Felber**

Publ. den 15. Novbr. 1802.

In Sachen des Pachtmüllers Johann Friedrich Randow zu Annenwalde, Bekl. u. Appellanten, wider die Ehefrau des Artillerie-Unteroftiziers Felber geb. Caroline Christiani, Kl. u. Appellantin,

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 4. May a. c. dahin zu reformiren: daß Bekl. nicht wie geschehen, zu verurtheilen, vielmehr Kl. mit ihrem, an Bekl. gemachten Anspruch abzuweisen und die Kosten dieser vorigen Instanz gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Das Kind ist im dritten Monath nach getrennter Ehe geboren, mithin fällt deßen Erzeugung noch in den Zeitlauf der mit der Kl. und ihrem ersten Ehemann bestandenen Ehe, es muß also pro partu legitimo erachtet und Bekl. kann nicht für deßen Vater erkannt werden. Es kommt hinzu, daß zwar in dem Ehescheidungs-Erkenntniß der vorige Ehemann der Kl. schuldiger Theil gewesen; dies gründet sich aber auf erwiesene Savitien, und weder damals noch itzt ist von der Kl. behauptet worden, daß zur Zeit der Conception ihr voriger Ehemann nicht beywohnen können, vielmehr ist in dem mehr bewegten Erkenntniß der Kl. auferlegt, daß sie erst nach 9. Monathen a die judicati wieder soll heyrathen können.

Auf das Geständniß des Bekl., kann sich auch Kl. rechtlich nicht beziehen. Zur Zeit des Beyschlafs galt zwar noch das gemeine Recht, indessen steht auch hierin fest ut patrem justa nuptiae demonstrent, und nach dem L. 5. ff. de in jus vocando ist die praesumptio paternitatis juris et de jure nullamque admittit probationem contrariam modo conjuges cohabitaverint, welcher Fall hier unbestritten. Ueberdem ist das Geständniß des Bekl. nicht ganz bestimmt, da bloß seine Erklärung dahin geht, daß des Umgangs mit der Kl. wegen, er nichts dagegen sagen könne, wenn er für den Vater geachtet werden müße; welche Erklärung mehr Beziehung auf die Gesetze als Bekl. Ueberzeugung hat.

Auf allen Fall ist auch noch ein anderer rechtlicher Grund vorhanden, aus welchem Kl. abgewiesen werden muß. Sie ist gar nicht legitimirte Klägerin. Die Mutter ist ebenfalls zum Unterhalt des unehelichen Kindes verpflichtet und da sie nicht anführen kann, daß sie Schulden deshalb gemacht, Bekl. auch schon wenigstens 40 rt. dazu beigetragen hat: so fällt ihre Klage ex hoc fundamento schon weg. Ein anderes wäre es gewesen, wenn ihr Ehemann actione negotiorum gestorum auf die Restitution der vorgeschossenen Alimente geklagt hätte. Dies ist aber nicht geschehen und auch im vorigen Erkenntniß die Ehefrau als alleinige Kl. angenommen und solches bloß auf sie gerichtet worden.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 186 – 188

den 4ten Februar 1802.

In Sachen der Anna Rosine Günther in Beytritt ihres Vaters des Schäfer Michael Günther zu Meinsdorff und des Schulzen Martin Itsitz Kläger wider den Bäckergehilfen Carl August Graefe daselbst Beklagter, beyderseits resp: Appellanten und Appellaten

Erkennt pp.

Daß der Beklagte schuldig zur Alimentation des mit der Klägerin Anne Rosine Günther erzeugten Kindes, in den ersten sieben Jahren von Zeit der Geburt desselben den 12ten August 1801. an gerechnet, monatlich statt einen Thaler zwey Thaler zu entrichten, jedoch dem Beklagten nachzulaßen, das Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre deßelben zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, in so fern das vormundschaftliche Gericht nicht sodann für nöthig finden sollte, eine andere Einrichtung zu treffen; hiernach Sententia a qua de publicato den 30ten October 1801. resp: abzuändern, und zu supplieren, im übrigen aber ad Appellationen beyder Theile zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

#### Gründe

Die 1te Appellat. Beschwerde der Kläger

daß der Beklagte nicht für schuldig erkannt worden, die Ehe mit der Klägerin Günther zu vollziehen,

ist unerheblich, weil wenn gleich der Beklagte fl. 3 zugestanden hat, daß er der Klägerin die Ehe versprochen habe, doch dieses Versprechen nicht in rechtsgültiger Form ertheilt, und nichts schriftliches darüber verhandelt worden. Auch gesteht die Klägerin fl. 5y daß sie mit dem Beklagten den Beyschlaf mehrmals getrieben habe, ohne dazu durch sein Eheversprechen bewogen worden zu seyn, und fl. 16y räumt sie ein, daß sie vor 2 Jahren auch einmal mit einem gewissen Borchon zu thun gehabt habe. Das Eheversprechen des Beklagten, welches derselbe nicht halten will, ist daher auch für ganz unerheblich zu achten.

Allgem Landrecht P. II. Tit: 1. § 82. seq. und Tit. 2. § 1044 seq.

Die 2te Appellat. Beschwerde der Klägerin geht dahin

daß sie dem Beklagten die Befugniß bestreiten, das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre zu sich zu nehmen, und vielmehr verlangen, daß der Klägerin das Kind gelaßen und der Beklagte für schuldig erkannt werde, ihr bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre desselben die Alimente und zwar in den ersten 7 Jahren monatlich mit 2 rthr. und in den letzten 7 Jahren monatlich mit 1 rthl. zu bezahlen.

Die gebetene Erhöhung der Alimente ist auch für zulässig zu achten gewesen, da der Unterhalt des Kindes mit 1 rthr. monatlich nicht füglich bestritten werden kann, und überdies

der Beklagte unbestrittenermaßen nahe Hofnung hat, die Bäckernahrung seiner Eltern nebst dem Hause derselben zu erhalten, und dadurch seine Umstände zu verbessern.

Dagegen ist aber dem Beklagten die auf klare gesetzliche Vorschriften

Allgem. Landrecht P. II. Tit: 2. §. 622. beruhende und bloß in den Gründen des vorigen Urteils erwähnte Befugniß, das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre desselben zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, ausdrücklich nachzulaßen gewesen, wobey jedoch wenn dieser Fall künftig eintritt, nach §. 624. L. all. des Allg. Landrechts dem vormundschaftlichen Gerichte unbenommen bleiben muß, die in Absicht der Erziehung des Kindes etwar nöthigen andern Maaßregeln zu nehmen.

Die 3te Appellat. Beschwerde der Klägerin,

welche dahin geht, daß sie eventualiter mit der ihr zuerkannten Ausstattung a 20 rthl. nicht zufrieden ist, sondern 30 verlangt,

ist unerheblich, weil 20 rthl. nach dem Stande beyder Theile für ein hinlängliches AbfindungsQuantum der Klägerin zu achten sind.

So viel hiernächst die Appellation des Beklagten betrifft,

welche gegen den ganzen Inhalt des vorigen Urteils und auch dagegen gerichtet zu werden scheint, daß ihm nicht nachgelaßen worden, das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre desselben zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen,

so erlediget sich dieser letztere Punkt aus dem was Punct 2. der Appellation der Klägerin eben angeführt worden, von selbst. Im übrigen aber ist die Appellation des Beklagten für ganz unerheblich zu achten, weil er fl. 2y eingestanden hat, daß er mehrmals und zuletzt am letzten Weinachtstage 1801. mit der Klägerin den Beyschlaf getrieben habe, hiernach die Niederkunft der Klägerin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes erfolgt.

Allg. Landrecht P. II. Tit: 1. §. 1089.

folglich der Beklagte für den Vater des Kindes zu achten, und zu den ihm dieserhalb im vorigen Urteil auferlegten Verbindlichkeiten für schuldig zu erkennen ist. Der Einwand daß die Klägerin mit mehrern Mannspersonen zu thun gehabt habe, hebt auf keinen Fall, wenn gleich die Klägerin diesen Umstand obgedachtermaßen zugestanden hat, die Verbindlichkeit des Beklagten zur Alimentation des Kindes nicht auf.

Allg. Landrecht P. II. Tit: 2. § 619 seq.

Auch kann derselbe auf die der Klägerin zuerkannte Abfindung keinen Einfluß haben, da nicht erwiesen ist, daß die Klägerin schon vorher mit einer andern Mannsperson zu thun gehabt habe, als sie dem Beklagten den Beyschlaf zum ersten mal verstattet hat.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 188 – 188 b

den 4ten Februar 1802.

In Sachen des Arbeitsmann Höhnorsdorff Beklagten und Appellanten, wider den Bäckermeister Bruch, als Vormund des unehelichen Kindes der Christiane Charlotte Boehmen, Kläger und Appellaten

Erkennet pp.

Daß das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de publicato den 23ten October 1801. mit dem Zusatz zu bestätigen, daß die Verbindlichkeit des Beklagten zur Alimentation seines mit der Boehmen erzeugten unehelichen Kindes bis nach zurückgelegten 14ten Jahre zu bestimmen, übrigens der Beklagte und Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

#### Gründe

Denn der Beklagte hat sich für den Vater des gedachten Kindes bekannt, und hieraus folgt seine Verbindlichkeit zur Alimentation desselben von selbst. Diese Verbindlichkeit dauert bis nach zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes,

Allgem. Landrecht P. II. Tit: 2. § 612. seq: und 633.

und da das vorige Urtheil hierbey keine Zeit bestimmt hat, so hat dasselbe hierunter ergänzt werden müssen. Die vormahlige Erklärung der Mutter des Kindes, dasselbe auf ihre eigene Kosten erziehen zu wollen, und ihre dermaligen Weigerung dem jetzigen Beklagten das Kind zur eigenen Erziehung zu überlassen, steht der jetzigen Klage des Vormundes des Kindes nicht entgegen, weil das Kind durch jene Erklärung der Mutter seine Rechte gegen den Beklagten als Vater nicht verloren hat, um so weniger als der Vormund des Kindes nicht dabey zugezogen worden und die Bestätigung des vorigen Urtheils, welche auch Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz nach sich zieht, ist daher keinem rechtlichen Bedenken unterworfen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 219 – 219 b

den 10ten Juny 1802.

In Appellations-Sachen des Seidenfärbers Francois Chafsanis Verklagter anjezt Appellanten  
./ die unverehl. Sophie Christiane Krausen Klägerin u. Appellatin

Erkennet pp

Daß die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen; auch in Ansehung der Hauptsache Appellatin sich ernstlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens u. ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, außerdem ihr in dem Erkenntniße des hiesigen Stadtgerichts de publ. d. 13ten Novbr: 1801. auferlegten Erfüllungs-Eide, auch noch cumulative beschwören könne:

daß sie zur Zeit des ersten Beischlafs mit dem Verklagten sich noch mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt gehabt habe,

quo praestito, es lediglich bei gedachtem Erkenntniße zu belassen, u. Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach vorhergegangener Angabe, u. richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten, im Nichtschwörungsfalle hingegen gedachtes Erkenntnis dahin abzuändern:

daß der darin erkannte Eid als unnöthig aufzuheben u. Appellatin sowohl mit den geforderten 100 rt. als auch mit den 20 rt. pro defloratione gänzlich abzuweisen.

compensatis expensis hujus instantiae.

V. R. W.

Denn dasjenige, was der fol. 46. abgehörte Zeuge ausgesagt hat, begründet das erkannte suppletorium

Allg: Landr: P. II. tit: 1. §. 1122.

und Verklagter hat so wenig seinen Einwand gegen diesen Zeugen, als den, daß die Klägerin vorher schon entjungfert gewesen sey, erweisen können. Es stehet aber dem Verklagten frey, der Klägerin über letztern Einwand noch in der zweiten Instanz den Eid zu deferriren; weil das Gegentheil seiner Behauptung nicht ausgemittelt ist.

Process-Ordn: Tit: 2 §. 289 a

weshalb auf diesen Eid zu erkennen, u. der Erfolg, nachdem selbiger abgeleistet wird, oder nicht, festzusetzen gewesen ist.

Dasjenige, was Appellant in seiner Vorstellung fol. 61. Act. 1. instanz, von der zänkischen heftigen und herschsüchtigen Gemüths Art der Klägerin angeführt hat, ist nicht erwiesen, und könnte überdem nicht die Klägerin zum Eide unfähig machen; auch sind die erkannten Quanta bey demjenigen, was fol: 46y Actor: 1. inst: von dem Verdienste des Verklagten bezeugt ist,

u. was er selbst hierüber fol. 9. Act: Iiten Instanz eingeräumt hat, nicht zu hoch. Es hat daher auf den Fall, daß der ebengedachte Eid geleistet wird, Sententia a qua bestätigt, u. folglich, wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 223 – 224 b

den 23ten September 1802.

In Sachen der jüdischen Dienstmagd Moloke Moses Abraham in Beitritt des Litis Curatoris ihres unehelichen Kindes Referendar: Wintgens zu Frankfurth an der Oder, Klägerin und Appellanten, wider den Schuzjuden Michael Marcus Prager, Beklagten und Appellaten,

Erkennet pp.

Daß der Beklagte annoch ernstlich zu prüfen schuldig, ob er ohne Verletzung seines Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineydig gestraft zu werden, einen Eyd dahin ableisten könne:

daß er sich innerhalb des 210ten und 285ten Tages vor der am 13ten Januar 1802 erfolgten Niederkunft der Klägerin, mithin in der Zeit vom 3ten April bis zum 18ten Junius 1801. mit der Klägerin nicht fleischlich vermischt habe

und demnächst ist wenn der Beklagte diesen Eyd ableistet, das Erkenntniß der Stadtgerichte zu Frankfurth an der Oder de publicato den 24ten Maerz dieses Jahres lediglich zu bestätigen, auch die Klägerin sodann die Kosten dieser Instanz allein zu tragen schuldig, im Nichtschwörungsfalle aber gedachtes Erkenntniß mit Compensation der Kosten beyder Instanzen dahin abzuändern, daß der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 13ten Januar 1802 gebohrnen Kindes weiblichen Geschlechts zu achten, und daher derselbe schuldig der Klägerin für Entbindungs und sechswöchentliche Verpflegungs Kosten zusammen 12 rthr. und zur Alimentation des Kindes monatlich 12 rthr. 12 g. vom Tage der Geburth desselben den 13ten Januar 1802. bis nach zurückgelegten 14ten Jahre desselben, und zwar pro praeterito binnen 8 Tagen, pro futuro aber jeden Monath praenumerando bey Vermeidung der Execution zu bezahlen; auch wenn die Klägerin annoch nach gleichmäßiger vorheriger Prüfung ihres Gewißens einen Eyd dahin ableistet:

daß sie außer den Beklagten mit keiner andern Mannsperson sich fleischlich vermischt habe:

Beklagter auch verbunden der Klägerin 30 rthr. zu ihrer Abfindung binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen, im Nichtschwörungsfalle aber die Klägerin mit dieser letzten Forderung ebenfalls abzuweisen. Von Rechts Wegen.

#### Gründe

Denn wenn gleich nicht erwiesen ist, daß der Beklagte außer gerichtlich eingestanden, daß er die Klägerin geschwängert habe, auch derselbe überhaupt nicht überführt ist, daß er sich mit der Klägerin in einen vertrauten Umgang eingelassen habe, so ist doch dieserhalb einiger Verdacht gegen den Beklagten vorhanden, da außer dem daß die Klägerin schon während ihrer Schwangerschaft am 7ten August 1801. den Gerichten angezeigt hat, daß der Beklagte der Vater ihres Kindes sey, nach dem Aussagen der in dieser Instanz abgehörten Zeugen, der Klägerin durch eine gewisse Culmann Vergleichs Vorschläge gemacht worden sind, und bey

den dabey vorkommenden Umständen es unwahrscheinlich ist, daß der Beklagte davon keinen Theil genommen haben sollte. Es ist daher noch auf einen Reinigungseyd des Beklagten zu erkennen gewesen, um so mehr als die Klägerin jezt dem Beklagten eventualiter den Eid deferirt hat.

Die Norm dieses Eydes gründet sich auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 1. §. 1089. und die rechtlichen Folgen dieses Eydes ergeben sich von selbst, wobey das Quantum der Forderungen der Klägerin nach dem Stande beyder Theile arbitrirt worden, zumal nicht constirt, daß der Beklagte ein besonderes Vermögen habe. In Absicht der Entschädigung welche die Klägerin für ihre Person fordert, ist der Einwand des Beklagten, daß sie sich mit mehrern Mannspersonen abgegeben habe nach den Gesetzen für erheblich zu achten.

Allgem: Landrecht P. II. Tit. 1. §. 1091. und 1041. seq:

und ist daher dieserhalb noch der Klägerin der Reinigungseyd aufzulegen und mithin und da in Absicht der Prozeßkosten das Erkenntniß durch die Vorschriften der Prozeß Ordn: P. I. T. 23. §. 3. nr. 4. gerechtfertiget wird, wie geschehen zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 253 b – 256

**Krohse ./.** Crudelius

d. 28. April

In Sachen der Dorothea Sophie Krohse, in Beystand ihres Vaters des Bäckermeister Krohse zu Potsdam, Kl: wieder den Kaufmann August Wilhelm Crudelius jun.; daselbst, Bekl. beiderseits resp. Appellanten und Appellaten.

Erkennt der Ober Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts für Recht:

Daß die Klägerinn außer dem in Sententia a qua des Magistrats zu Potsdam de publ: den 8. Sept: 1802 ihr auferlegten Eide, noch ferner zu prüfen schuldig ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden auch dahin einen Eid schwöhren könne,

daß sie vor der Zeit da sie mit dem Bekl: den Beyschlaf getrieben, noch mit keiner andern Mannsperson sich fleischlich vermischt gehabt habe;

und wenn sie diesen Eid ableistet es bey der ihr im gedachten Erkenntniße, nach gleichmäßiger Ableistung des daselbst bestimmten Eides zuerkannten Ausstattung à 30 rt., sein Bewenden haben, im Nichtschwörungsfalle aber dieselbe mit der verlangten Ausstattung auf jeden Fall wenn sie übrigens auch den in jenem Erkenntniße ihr auferlegten Eid ableistet, abzuweisen, hiernach gedachtes Erkenntniß ad appellationem des Bekl. abzuändern, im übrigen aber, so wie auch ad appellationem der Kl., zu bestätigen, letztere die Kosten ihrer Appellation allein zu tragen schuldig, die Kosten der Appellation des Bekl. aber zwischen beiden Theilen zu compensiren.

Von RechtsWegen.

#### Gründe

Die Beschwerde der Kl. ist völlig unerheblich. Nach den Gesetzen muß die Ausstattung der Geschwächten nach ihrem Stande und nach dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden.

A. L. R. P. II. T. 1. §. 1077.

Der Vater der Kl. ist Bürger und Bäckermeister, und die Kl. hat als Dienstmagd bey andern Leuten ihr Unterkommen suchen müßen. Zu der Zeit als der Bekl. mit der Kl. den Beyschlaf vollzog, stand letztere bey seinen Eltern als Magd in Diensten. Bey diesen Verhältnißen kann daher der Stand der Kl. mit dem des Bekl. nicht ganz gleich geachtet werden. Daß der Bekl. ein bedeutendes Vermögen habe, ist nicht nachgewiesen, und das im vorigen Urthel der Kl. als eine Abfindung zugesprochene Ausstattungs Quantum à 30 rt. ist daher für hinlänglich zu achten.

Soviel hiernächst die Beschwerde des Bekl. betrifft, so steht dem Verlangen deßelben, daß die Kl. auch beschwören solle daß sie zur Zeit des mit ihm gepflogenen Beyschlaf noch Jungfer gewesen, und mit keiner andern Mannsperson vorher den Beyschlaf getrieben habe, nichts im Wege, da dieser Umstand auf die Befugniß der Kl. eine Ausstattung von ihm zu verlangen einen wesentlichen Einfluß hat, indem nur unbescholtene geschwächte Frauenspersonen von ihrem Schwängerer Ausstattung fordern können, die Kl. aber nicht für unbescholten zu achten sein würde, wenn sie schon vormahls mit andern Mannspersonen einen unerlaubten Umgang geführt hat. Die übrigen facta, worüber der Bekl. jetzt gleichfalls von der Kl. noch den Eid verlangt, sind aber unerheblich, weil dieselben auf die Verbindlichkeit des Bekl. zur Alimentation des von der Kl. gebohrnen Kindes, und zu Bezahlung der Tauf und Entbindungskosten keinen Einfluß haben können, zumahl in dem Falle wenn die Kl. den im vorigen Urthel erkannten Eid ableistet, die Geburt des Kindes in den gesetzlichen Zeitraum fällt A. L. R. L. alleg. §. 1089. sodann aber auch der Bekl. dagegen daß die Kl. im vorigen Urthel wegen der Schwängerung zum Erfüllungseide gegen ihn verstattet worden, und gegen die daselbst bestimmten Folgen dieses Eides so weit solche die Alimentation des Kindes überhaupt, und die Bezahlung der Tauf und Entbindungs-Kosten bestreffen nicht appellirt hat, und der Streit wegen der Ausstattung der Kl. durch den derselben jetzt noch auferlegten Eid, seine Erledigung erhält. Uebrigens ist auch das im vorigen Urthel auf 3 rt. monatlich festgesetzte Quantum der Alimente für das Kind der Kl. bey dem jetzigen hohen Preise der Lebensmittel keinesweges zu hoch, und es ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 265

**Bethge ./ Woltern**

d. 6. October 1803

In Sachen des Gärtners Ernst Bethge zu Groß Beuthen Bekl. und Appellanten, wider die unverehelichte Eleonore Friderique Louise Wolter, Klägerin und Appellatin

Erkennet p pp.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato d. 14. Mai a. c.

aus den vorigen Entscheidungs Gründen,

jedoch mit der Maasgabe zu bestätigen, daß dem Bekl. nachgelassen, das Kind nach zurückgelegtem Vierten Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, Bekl. auch schuldig, der Klägerin die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

(L.S.) v Wyckersloot.

2 rt. U.G.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 279 b – 280

**Kühnen ./.** Kirchner

d. 20ten Jan: 1803.

In Sachen der Anne Dorothee Kühnen zu Linum, Kl. wider den Zimmergesellen Kirchner daselbst Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten.

Erkennet pp

daß formalia appellationis richtig quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 30ten Octob: 1802. quoad Grav. 1. des Bekl. dahin zu reformiren, daß Kl. schuldig, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig bestraft zu werden, einen Eid dahin:

daß sie sich vor dem mit Bekl. gepflogenen Beischlaf mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt habe.

leisten könne. Schwört sie diesen Eid, als dann es beim vorigen Erkenntnis in Ansehung dieses Punkts zu belassen, im Nichtschwörungsfalle aber Klägerin mit der Forderung der Zehn Thaler für ihre Entjungferung abzuweisen, im übrigen aber gedachtes Erkenntnis in Betreff der Appellation des Bekl. zu bestätigen, dagegen dasselbe ad appell: der Kl. wegen der Kosten Compensation dahin abzuändern: daß Bekl. der Kl. so wohl die Kosten erster Instanz als diejenigen der zweiten Instanz zu erstatten schuldig, im Fall sie den erkannten Eid leistet, im Nichtleistungsfall aber die Kosten der 2ten Instanz dergestalt zu compensiren, daß Bekl. 11/12. u. Kl. 1/12 davon zu tragen gehalten.

V. R. W.

Was die Appellation des Bekl. anbetriift, so war es demselben unbenommen, der Kl. wegen der Jungferschaft den Eid zu deferiren, weshalb um so mehr darauf zu erkennen gewesen ist, als die Kl. ihn auch acceptirt hat.

Die 3 rt. 8 g. Wochenkosten sind mäßig liquidirt, und es kann hirbei auf den Einwand des Bekl. um so weniger ankommen, als leicht zu ermessen ist, daß der Unterhalt und die Verpflegung der Kl. während der 6 Wochen des Bekl. Mutter so viel gekostet haben würde, der Vormund des Kl. Kindes auch damit einig ist, daß der Aufenthalt der Kl. bei des Bekl. Mutter nicht zu rechnen gewesen ist.

Ein Thaler monatliche Alimente fürs Kind sind allen Verhältnissen der Partheien angemessen. Bekl. hat sich selbst in erster Instanz dazu verstanden, und es ist keine Veränderung der Umstände angeführt, die den Bekl. von seiner ersten Erklärung abzugehen, rechtfertigen könnten, zumalen er das Kind nach zurückgelegten 4 Jahren zur eigenen Verpflegung zu sich nehmen kann.

Die Kl. Appellation anbetreffend, so hat der Umstand keinen Grund zur Kosten Compensation abgeben können, daß die Klägerin 2 r. monatl. Alimente gefordert hat, u. nur auf 1 r. erkannt worden. in der Forderung selbst liegt keine Plus petition, da die Kl. auch allerdings mit 2 r. keine übertriebene Praetention gemacht hat.

Hiernach hat wie geschehen, u. also auch wegen der Kosten 2. Inst: erkannt werden müssen.

/L.S./ vWyckersloot.

3 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 280 b – 281 b

**Klebe ./ Rummel**

d. 27ten Jan:

In Sachen des Bürger und Seilermeister Carl Ludwig Klebe, Bekl. und Appellanten wider die unverehelichte Hanna Henriette Emilie Rummel, und den Curator ihres unehelichen Kindes, Hoffiskal Akkmann, Kl. u. Appellaten.

Erkennet pp.

daß der mitklagende Curator Hoffiskal Akkmann, binnen acht Tagen bei 2 rt. Strafe sich durch Beibringung seines Curatorii zu legitimiren schuldig, in der Hauptsache aber die Beschwerden des Bekl. und Appellanten für unerheblich zu achten, u. daher Sententia a qua des Stadtgerichts zu Frankfurth a/O. de publ. den 20ten Januar 1802. jedoch mit der Maasgabe zu bestätigen, daß die der Klägerin daselbst auferlegten Eide dahin zu normiren, nämlich a) in Absicht ihres am 9ten April 1799. gebohrnen Kindes:

daß der Bekl. sich mit ihr in der Zeit vom 29ten Juni bis 12. Sept: 98. fleischlich vermischt zu haben,

und b) in Absicht ihres am 6ten Nov. 1801. gebohrnen Kindes

daß der Bekl. sich mit ihr in der Zeit vom 26ten Jan: bis 11 April 1801. fleischlich vermischt habe.

übrigens der Bekl. und Appellat auch die Kosten dieser Instanz zu tragen verbunden. V. R. W.

Gründe

Denn die von dem Bekl. in Bezug genommene Vorschrift des A. L. R. P. II. Tit. 1. §. 1095. findet noch keine Anwendung, weil sie noch nicht gesetzliche Kraft hat, und alles was der Bekl. in Appellatorio sonst noch angeführt hat, kann auch keine, ihm vortheilhaftere Entscheidung der Sache begründen. Nach den von ihm angeführten Thatsachen, und nach dem, was die Schwester der Kl. fol. 98. angezeigt hat, würde freilich die Kl. für eine liederliche Person zu achten sein, es treten aber auch mehrere Umstände ein, welche gegen den Bekl. einen sehr dringenden Verdacht erregen, daß er mit der Kl. wirklich einen solchen vertrauten Umgang geführt habe, daß die beiden resp. am 9ten April 1799. und 6. Nov. 1801 von der Klägerin gebohrnen Kinder daraus ihre Entstehung erhalten haben. Denn 1. hat er geständlich schon vorher mit der Kl. einen am 12. Nov: 97. gebohrnen unehelichen Sohn erzeugt, 2. hat er eingeräumt, daß die Kl. im Jahre 1798. als Amme bei ihm gedient, und mit ihm in einer Stube geschlafen habe, daß dieselbe während dieser Zeit schwanger geworden gegen Ostern 99. von ihm weggezogen, und in dem Hausmannschen Hause ihre Entbindung abgewartet, wo er sie besucht habe, 3. hat die Dienstmagd Spullern welche mit der Kl. im Winter 1780/81. bei der verwittweten Professor Borowski gedient hat, ausgesagt, daß damals nach Weihnachten jemand des Abends gegen 7 Uhr an die Fensterläden geklopft habe, und

die Klägerin darauf hinaus gegangen, und einige Zeit weggeblieben sei. Zwei Monat nach diesem Vorfall aber die Kl. mit Weinen ihr entdeckt, daß sie an jenem Abend mit dem Bekl. den Beischlaf vollzogen habe, und daraus schwanger geworden sei. 4. hat die verwittwete Professor Borowski gleichfalls eidlich bekundet, daß um Johannis 1801. der Bekl. und dessen Ehefrau zu ihr gekommen wären, und sich mit der Klägerin wegen ihrer Schwängerung in Unterhandlungen eingelassen hätten, und daß, als bei dieser Gelegenheit sowohl sie die Zeugin als die Ehefrau des Bekl. letztern angehalten hätten, ob er wohl schwören könne, daß er sich mit der itzigen Klägerin nicht so genau eingelassen habe, daß dieselbe sich damals abermals von ihm schwanger befinden könne, der Bekl. erwiedert habe: nein schwören könne er nicht.

Bei diesen Umständen ist die Sache wenigstens in der Lage daß das Erkenntniß zwischen dem Erfüllung und Reinigungseide zweifelhaft ist. In einem solchen Falle soll nun nach §. 1118. Tit. 1. P. 2. des all. L. R. allemal eher auf ersten als auf letztern erkannt werden. Es muß also bei dem im vorigen Urtel der Kl. auferlegten Erfüllungseiden verbleiben, die jedoch dahin anders daselbst geschehen normirt werden müssen, daß sie auf den Zeitraum in welchem nach dem §. 1089. L. all. des Landrechts enthaltenen Grundsätzen die Erzeugung des Kindes Frist bestimmen, gerichtet werden. Es ist daher, und da die Beschwerde wegen der Prozeßkosten sich aus der Entscheidung der Hauptsache von selbst erledigt, wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S. vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 283 – 286 b

**Rhode ./ Baer**

d. 7. April 1803

In Appellations=Sachen des Kaufmanns Rhode zu Prenzlau, Verkl: anjetzt Appellanten, wieder die unverehlichte Caroline Wilhelmine Baer, in Beistande ihres Vaters des Invaliden Nicolaus Baer daselbst, Klägerinn und Appellatin:

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl: Kammergerichts hiermit für Recht:

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels richtig, auch, in Ansehung der Hauptsache, Sententia a qua des Magistrats zu Prenzlau de publ: den 18. Janr: 1803. ad Grav. 1 dahin abzuändern:

daß die Kl: mit den geforderten 12 - wöchentlichen Alimenten vor ihrer Entbindung welche ihr, mit 16 g. für die Woche in Summa mit 8 rt., zuerkannt worden, pure abzuweisen,

übrigens aber gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen und Appellant die Kosten dieser Instanz resp: allein zu tragen und zu erstatten gehalten.

Von Rechts=Wegen

Denn in der Regel ist der Schwängerer, nur Entbindungs- Tauf- und Sechswochen-Kosten zu entrichten verbunden; andere während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung aufgelauffene Kosten soll er nur alsdann übernehmen wenn solche unvermeidlich gewesen sind

A. L. R. P. II. T. I. §. 1028. 1029.

Die Kl: ist nach ihrer Anzeige fol. 2. schon auf Weynachten 1801. außer Dienst gegangen. Dieses konnte durch die Schwangerschaft nicht bewürkt sein. Denn die Kl: konnte dazumahl selbst noch nicht wissen, ob sie schwanger sey. Sie hat zwar zugleich behauptet, daß sie sich bloß wegen ihrer Schwangerschaft nichts habe verdienen können; allein sie hat diese Behauptung weder erwiesen, noch einmahl Beweismittel darüber angezeigt.

Diese ihre eigenen Unterhaltungs-Kosten, können daher nicht als unvermeidlich angesehen werden.

Uebrigens hat Verkl: nicht dargethan, daß die Kl: mit andern Mannspersonen einen unzüchtigen Umgang geführt habe, wie auch in Sententia a qua weitläufiger ausgeführt worden. Die einzige Bollen bekundet f. 46. ein aussergerichtliches Geständniß der Kl: daß sie von dem Zimmergesellen Hübner schwanger sey. Allein eines theils stehet diese Zeugin gewißermaßen in Lohn, und Brod des Verkl:, andern theils ergiebt sich aus ihrer, und der Röseler Aussage deutlich

daß die Klrinn und deren Mutter sehr bemühet gewesen sind, eine Heyrath zwischen der erstern, und dem p. Hübner zu Stande zu bringen, um die Schande der Kl: zu verdecken,

und es läßt sich daher wohl annehmen, daß selbige in der Hofnung, daß sie hierin reussiren würden, mit Fleiß zu verbreiten gesucht haben, als ob der Hübner die Klrinn geschwängert habe.

Auf jeden Fall ist durch diese eine Zeugin das von ihr behauptete außergerichtliche Geständniß nicht völlig erwiesen. Es würde daher immer auf einen nothwendigen Eid zu erkennen sein, und die Klrinn ist die einzige, welche über dieses ihr eigenes factum de veritate schwören kann. Dieser Reinigungs-Eid müße ebenfalls dahin gerichtet werden, daß Klrin sich mit keinen andern Mannspersonen abgegeben habe, und Verkl: hat, auch noch nach aufgenommenen Beweißmitteln, diese Eides-Delation wiederholt.

fol: 39. Act: 1. Inst:

Der Verkl: hat zwar, ibidem, verlangt, daß die Klrinn auch den andern ihr deferirten Eid schwöhren solle,

daß sie den 1 rt. nicht am Tage des Beischlafs, sondern erst am folgenden Tage erhalten habe.

Allein dieses Factum ist unerheblich. Denn wenn sie auch dieses freywillige Geschenk des Verkl: an demselben Tage empfangen hätte, so würde sie doch dieserhalb nicht zu denjenigen Personen gerechnet werden können, von welchen das A. L. R. P. II. T. 1. §. 1038. disponiret.

Denn dieses spricht nur solchen Weibsleuten das Recht zur Entschädigung ab, welche ein Gewerbe daraus machen, sich Mannspersonen gegen Bezahlung hinzugeben. Quoad grav. 2. ist das erkannte Entschädigungs-Quantum nicht zu hoch, da Verkl: in den Acten als ein sehr wohlhabender Mann geschildert wird, dem auch nie widersprochen und f. 59<sub>v</sub> eingeräumt hat, der Klrinn im Wege des Vergleichs 120 rt. versprochen zu haben.

Die 3te Appellations-Beschwerde ist ebenfalls unerheblich. Die Vaterschaft des Verkl: steht durch sein Geständniß, nach welchem er sich 2(...)<sub>6</sub> Tage vor der Entbindung der Klrinn mit derselben abgegeben hat, schon fest. Durch das Zeugniß der beiden Hebammen, und durch das Gutachten der beiden Aerzte ist das Gegentheile hiervon nicht ausgemittelt. Vielmehr stimmen diese 4. Personen fol: 29. 36. et 42. darin überein, daß das Kind der Kl: eine sieben monatliche Geburt gewesen sey. Ueberhaupt ist es ein bekannter Rechtssatz, daß die exceptio plurium interessentium in Ansehung der Vaterschaft und der Alimente keine statt finde. Von dem erkannten Eide hängt nur die Forderung der Klrinn wegen ihrer Abfindung und Ausstattung ab. Auf den Fall, daß solcher nicht abgeleistet wird, konnte selbige daher eigentlich nur mit dieser Forderung abgewiesen werden. Aus eben diesen Gründen und nach klarer Vorschrift des A. L. R. P. II. T. 1. §. 1036. et 1089. kann daher Appellant die gezahlten Entbindungs Tauf und Sechswochen-Kosten nicht zurückfordern, wenn auch der Eid nicht geschworen wird. Die Einforderung des Gutachtens von den beiden Aerzten Rehfeld und Herz war ganz überflüssig, da der gesetzliche Termin hier vorhanden war, und der Appellant muß daher die hierdurch verursachten Kosten, auf jeden Fall, allein tragen.

Process-Ordnung T. XXIII. §. 23. nr: 3.

ad grav. 4. obtiniret die Kl: wenn der Eid abgeleistet wird, bey allen Puncten, bis auf die 8 rt, mit welchen sie anjetzt abgewiesen worden. Der Verkl: hat daher keinen Grund sich über die auf diesen Fall bestimmte gleiche Vertheilung der Kosten zu beschwehren, und da die eben gedachte Reformatoria nur eine Kleinigkeit von 8 rt. betrifft, so haben demselben die Kosten dieser Instanz der reformatoriae ohnerachtet, allein zur Last gelegt werden müssen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1802 – 1803

S. 399 – 399 b

**Benedict ./.** Bettkober

Berlin d. 9ten Juny 1803.

In Appellations Sachen des hiesigen Uhrmachers Ernst Benjamin Bededict, Verklagten anjetzt Appellanten wider die unverehelichte Marie Friederique Helene Bettkober in Beistande ihres Vaters des Glasermeisters Bettkober, Klägerin u. Appellatin

Erkennt der Ober-Appellations-Senat pp.

Daß Formaliaremedii für richtig anzunehmen, auch in Ansehung der Hauptsache, Klägerin sich wohl zu prüfen schuldig, ob sie mit gutem Gewissen, und ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig bestraft zu werden einen Eid dahin leisten könne:

Daß der Verkl. in der Zeit vom 27t. Juny 1801 bis zum 10t. September 1801 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe

pro praestito es bei dem vorigen Erkenntniße zu belassen, und Appellant der Appellatin die Kosten der jetzigen Instanz nach vorhergegangener Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten, im Nichtschwörungsfall hingegen gedachtes Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de insinuato den 4. September 1802. dahin abzuändern:

Daß Klrin mit allein ihren Ansprüchen an den Verkl. abzuweisen

und Klrin in diesem Falle die Kosten der jetzigen Instanz allein zu tragen und resp: dem Verklagten zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen.

Denn der Verkl. hat nicht allein den Umstand gegen sich, daß die Klrin nach seinem eigenen Geständniße einige Mahle sich des Nachts bei ihm auf seiner Stube aufgehalten hat, sondern der Uhrenmachergeselle Winter hat auch ein ähnliches Factum bekundet, indem er fol. 59 deponirt

Eines Abends, als wir spät in der Nacht nöthiger Bestellungen wegen arbeiteten, sagte Verkl:

er wäre müde und wolle sich schlafen legen.

Worauf er auch hinaus gieng, und als er nach einigen Stunden wiederkam sagte er:

er habe sich auf das Bette der Klägerin niedergelegt.

Dieses Bette stand in einer Kammer, wo der Bekl. hienein gegangen war.

Beide Umstände zeigen ein vertrautes Verhältniß zwischen beiden Theilen an, und wenn auch die Erkundigung der Ehefrau des Verkl. nicht nothwendig auf ein außergerichtliches

Geständniß des letztern schließen läßt: so würde doch Verkl. kein Interesse gehabt haben zu wissen ob Klägerin schwanger sei, wenn er sich ganz unschuldig gemacht hätte.

Cons. Acta fol. 32y.

Dahingegen ist gegen die Klägerin gar nichts ausgemittelt und diese hat daher zum nothwendigen Eide verstattet werden müßen.

Die erkannten Quanta hat Verk. fol. 32y ausdrücklich zugestanden. Die Kosten der ersten Instanz muß Appellant auf jeden Fall allein tragen.

Prozeß Ord. Tit. 14 § 71 num. 3.

und die Kosten der jetzigen Instanz fallen, nachdem der Eid abgeleistet wird, oder nicht, dem Verk. oder der Klrin zur Last

Prozeß Ord. Tit. 23 § 4 num. 4.

Aus welchen Gründen, wie geschehen, zu erkennen gewesen ist.

(L.S.) v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.            Berlin, d. \_\_\_\_ Juny 1803